

BGer 5D_212/2021 vom 25. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_212_2021

FR: TF 5D_212/2021 du 25 novembre 2021

IT: TF 5D_212/2021 del 25 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hält in seinem Schreiben vom 19. November 2021 mit Fettschrift fest "Bitte meine Verfassungsbeschwerde stoppen" und sodann "Ich bin forciert sie zu stoppen". Die weiteren Ausführungen gehen, soweit sie inhaltlich verständlich sind, dahin, dass er wegen der vorsätzlichen Halbierung der Berufungsfrist und der undemokratischen Willkür des Kantons Neuenburg ausgeliefert sei, welcher ihn seit vielen Jahren mit Prozessen moralisch und körperlich quäle. Sodann wird festgehalten, "Bitte stoppen Sie den gerichtlichen Iter meiner Beschwerde".

Die Erklärung kann insgesamt nicht anders denn als Beschwerderückzug verstanden werden, nachdem mit Präsidialverfügung vom 18. November 2021 dem Hauptanliegen um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht entsprochen worden ist. Mithin ist das Verfahren 5D_212/2021 zufolge Rückzuges durch das präsidierende Mitglied abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP).

E. 2

Nur der Vollständigkeit halber (falls das Schreiben vom 19. November 2021 doch nicht auf einen Beschwerderückzug zielen sollte) ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden könnte, weil die meisten Vorbringen ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes stehen und im Übrigen mangels des für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindeststreitwertes von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde möglich ist (Art. 113 BGG) und mit dieser einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 117 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG), indes in der Beschwerde nicht ansatzweise Verfassungsverletzungen substantiiert und begründet worden sind.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.